

Amtliche Mitteilungen Verkündungsblatt

41. Jahrgang, Nr. 58, 23.11.2020

**Ordnung über das Auslandsstudiensemester
für die Masterstudiengänge
Finance, Accounting, Controlling, Taxation (viersemestrig) und
Business Management (viersemestrig)
des Fachbereichs Wirtschaft
der Fachhochschule Dortmund**

Vom 19. November 2020

**Ordnung über das Auslandsstudiensemester
für die Masterstudiengänge
Finance, Accounting, Controlling, Taxation (viersemestrig) und
Business Management (viersemestrig)
des Fachbereichs Wirtschaft
der Fachhochschule Dortmund
Vom 19. November 2020**

Aufgrund des

§ 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung von Artikel 1 des Hochschulgesetzes (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 2020 (GV. NRW. S. 890), in Verbindung mit

- § 19a der Studiengangsprüfungsordnung für die Masterstudiengänge
 - Finance, Accounting, Controlling, Taxation (viersemestrig) vom 19. November 2020 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 41. Jahrgang, Nr. 57 vom 23.11.2020) und
 - Business Management (viersemestrig) und vom 19. November 2020 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 41. Jahrgang, Nr. 56 vom 23.11.2020),
- des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund in den jeweils geltenden Fassungen

hat der Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht	Seite
§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Ziel des Auslandsstudiensemesters.....	2
§ 3 Rechtsstellung der Studierenden.....	2
§ 4 Zulassung und Betreuung.....	2
§ 5 Zeitpunkt und Umfang.....	3
§ 6 Beschaffung des Studienplatzes im Ausland.....	3
§ 7 Learning Agreement.....	3
§ 8 Auslandsstudienbericht.....	4
§ 9 Anerkennung des Auslandsstudiensemesters.....	4
§ 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	5

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für das Auslandsstudiensemester der Master-Studiengänge

- Finance, Accounting, Controlling, Taxation (viersemestrig) (M. Sc.)
- Business Management (viersemestrig) (M. A.)

Sie regelt ergänzend zu der jeweils gültigen Fassung der Studiengangsprüfungsordnung für die Masterstudiengänge und des Modulhandbuchs des entsprechenden Studiengangs die Durchführung des Auslandsstudiensemesters.

§ 2

Ziel des Auslandsstudiensemesters

- (1) Das Studium an einer ausländischen Hochschule und damit in einem anderen gesellschaftlichen, kulturellen und sprachlichen Umfeld, soll das wissenschaftliche Studium im Inland ergänzen und vertiefen. Durch das Auslandsstudiensemester sind die Studierenden insbesondere dazu in der Lage, die an der Hochschule gelernten Fähigkeiten und Techniken vor dem Hintergrund fremder Arbeits- Organisations- und Kulturzusammenhänge anzuwenden und kritisch zu reflektieren sowie neue Lehr- und Lernmethoden zu erfahren.
- (2) Studierende in den Studiengängen Finance, Accounting, Controlling, Taxation (viersemestrig) (M. Sc.) und Business Management (viersemestrig) (M. A.) können durch das Auslandsstudiensemester die Wahl ihrer Streams professioneller planen, indem sie beabsichtigte Entscheidungen verifizieren oder sich nach dem Auslandsstudiensemester in eine andere Richtung orientieren. Zudem können Studierende so ihre Schwerpunktbildung überprüfen und ihren Einstieg in die berufliche Tätigkeit verbessern.

§ 3

Rechtsstellung der Studierenden

Während des Auslandsstudiensemesters bleibt die Studierende oder der Studierende Mitglied der Fachhochschule Dortmund mit allen dazugehörigen Rechten und Pflichten. Die Stellung der Studierenden oder des Studierenden an der gewählten Auslandshochschule unterliegt den dortigen Bestimmungen.

§ 4

Zulassung und Betreuung

- (1) Studierende in den Studiengängen Finance, Accounting, Controlling, Taxation (viersemestrig) (M. Sc.) und Business Management (viersemestrig) (M. A.) werden auf Antrag zum Auslandsstudiensemester zugelassen, wenn sie in einem der beiden Masterstudiengänge eingeschrieben wurden.
- (2) Für die Beratung und Organisation ist das International Office am Fachbereich Wirtschaft zuständig. Bei Schwierigkeiten, die während des Auslandsstudiensemesters entstehen, ist das International Office am Fachbereich Wirtschaft frühzeitig zu informieren.

- (3) Als Betreuerin oder Betreuer ist eine hauptamtlich Lehrende oder ein hauptamtlich Lehrender, die oder der dem Fachbereich angehört, zuständig. Im Regelfall übernimmt die Betreuerfunktion die jeweilige Studiengangleitung oder ein/e von ihr benannte/r hauptamtlich Lehrende oder ein hauptamtlich Lehrender. Die oder der hauptamtlich Lehrende stellt auch fest, ob die erforderlichen 30 Leistungspunkte gemäß § 9, mit dem Auslandsstudiensemester erlangt wurden. Bei Schwierigkeiten, die während des Auslandsstudiensemesters entstehen, ist das International Office am Fachbereich Wirtschaft frühzeitig zu informieren.

§ 5

Zeitpunkt und Umfang

- (1) Studierende in den Studiengängen Finance, Accounting, Controlling, Taxation (viersemestrig) (M. Sc.) und Business Management (viersemestrig) (M. A.) leisten ihr Auslandsstudiensemester in der Regel im dritten Fachsemester ab.
- (2) Die Semestereinteilung, die Semesterdauer sowie der Studienumfang weichen im Ausland in der Regel von den an der Heimathochschule geltenden Bestimmungen ab. Um die Ausbildungsziele des Auslandsstudiensemesters zu erreichen, muss dieses einen Mindestumfang von 12 Wochen umfassen.

§ 6

Beschaffung des Studienplatzes im Ausland

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbst um einen geeigneten Auslandsstudienplatz zu bemühen.
- (2) Das International Office am Fachbereich Wirtschaft unterstützt die Studierenden bei Fragestellungen im Hinblick auf der Suche nach einem geeigneten Auslandsstudienplatz sowie der Organisation des Auslandsstudiensemesters.
- (3) Bei Auslandsstudienaufenthalten an europäischen Partnerhochschulen mit einer Mobilitätsförderung im Rahmen des EU-Programms ERASMUS gelten sowohl für den Abschluss von Learning Agreements als auch die Fertigung von Erfahrungsberichten besondere Bedingungen. Informationen dazu sind erhältlich im International Office am Fachbereich Wirtschaft oder im International Office der FH Dortmund.

§ 7

Learning Agreement

- (1) Rechtzeitig vor Antritt des Auslandsstudiensemesters schließen die Fachhochschule Dortmund (International Office am Fachbereich Wirtschaft) und die Studierende oder der Studierende ein Learning Agreement ab. Die Fachhochschule Dortmund prüft die grundsätzliche Eignung des vorgeschlagenen Auslandsstudienplatzes und dessen inhaltliche Ausgestaltung.
- (2) Das Learning Agreement legt verbindlich die während des Auslandsstudiums an der gewählten Hochschule zu studierenden Fächer und zu absolvierenden Prüfungen fest. Gegenstand des Learning Agreements können alle betriebswirtschaftlichen Fächer sowie diese sinnvoll ergänzenden Fächer (z. B. Länderstudium, Landesrecht, Volkswirtschaftslehre), aber keine Sprachveranstaltungen sein. Das Learning Agreement muss insgesamt Veranstaltungen im Umfang von mindestens 20 ECTS umfassen.

- (3) Die Studierende oder der Studierende muss jede Abweichung vom Learning Agreement dem International Office am Fachbereich Wirtschaft unverzüglich anzeigen und genehmigen lassen.
- (4) Den Studierenden wird empfohlen, vor Beginn des Auslandsstudienaufenthaltes auf dem Learning Agreement auch die Bestätigung der jeweils aufnehmenden ausländischen Hochschule für die gewünschten Fächer einzuholen.

§ 8

Auslandsstudienbericht und Präsentation

- (1) Die Studierende oder der Studierende muss bis spätestens vier Wochen nach Beendigung des Auslandsstudiensemesters beim International Office am Fachbereich Wirtschaft einen Erfahrungsbericht über das Auslandsstudiensemester einreichen.
- (2) Der Umfang und Inhalt des Berichts sollte dem gesonderten „Leitfaden zum Auslandsstudienbericht“ entsprechen. Das International Office am Fachbereich Wirtschaft stellt diesen den Studierenden auf dessen Internetseite zur Verfügung.
- (3) Bei Ablehnung des Berichtes aus inhaltlicher oder formeller Hinsicht kann die Studierende oder der Studierende einmal einen überarbeiteten Bericht nachreichen. Vorab werden vom International Office am Fachbereich Wirtschaft konkrete Auflagen festgelegt.
- (4) Der Auslandsstudienbericht kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden; Abweichungen sind mit dem International Office am Fachbereich Wirtschaft abzustimmen.
- (5) Der vorgabenkonforme Auslandsstudienbericht schließt mit einer Präsentation, die nicht länger als 30 Minuten dauern soll, bei der Betreuerin oder dem Betreuer ab.

§ 9

Anerkennung des Auslandsstudiensemesters

- (1) Das Auslandsstudiensemester wird von der Studiengangsleitung mit „bestanden“ bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein bestandenes Auslandsstudiensemester führt zur Vergabe von 30 ECTS.
- (2) Das Auslandsstudiensemester wird mit „bestanden“ bewertet, wenn
 1. eine qualifizierte Bescheinigung der ausländischen Hochschule über die absolvierte Studienzeit (z. B. Immatrikulationsbescheinigung) vorliegt;
 2. die im Learning Agreement vereinbarten Studienfächer durch Vorlage eines Notenspiegels (Transcript of Records) nachgewiesen wurden;
 3. ein schriftlicher Erfahrungsbericht über das Auslandsstudiensemester gemäß § 8 vorliegt, und
 4. eine maximal dreißigminütige Präsentation erfolgreich, bei der nach § 4 festgelegten Betreuungsperson, zum Auslandsstudium abgehalten wurde.
- (3) In Ausnahmefällen, in denen die Studierende oder der Studierende die im Learning Agreement festgelegten 20 ECTS nicht vollständig, jedoch mindestens 14 ECTS, erlangt hat, können Ersatzveranstaltungen in Höhe von maximal 6 ECTS an der Fachhochschule Dortmund besucht werden. Als Ersatzveranstaltungen können die Wahlpflichtmodule der ersten beiden Semester des Studiengangs anerkannt werden, in welchem der Studierende eingeschrieben ist. Die Festlegung sonstiger geeigneter Veranstaltungen, die nicht dem § 9 Absatz 3 Satz 2 entsprechen, obliegt dem Prüfungsausschuss. Diese

Veranstaltungen werden nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet und gehen damit nicht in die Gesamtnote der Master-Prüfung ein.

- (4) Wird das Auslandsstudiensemester nicht mit „bestanden“ bewertet, so kann es einmal wiederholt werden.
- (5) Das Auslandsstudiensemester eines im Curriculum enthaltenen Bachelorstudiums wird nicht für das Auslandsstudiensemester der Masterstudiengänge Finance, Accounting, Controlling, Taxation (viersemestrig) (M. Sc.) oder Business Management (viersemestrig) (M. A.) anerkannt.

§ 10

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung über das Auslandsstudiensemester tritt am 01. Dezember 2020 in Kraft.
- (2) Nach Ablauf von einem Jahr, nach Bekanntmachung dieser Ordnung, kann gemäß § 12 Absatz 5 HG keine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften mehr gerügt werden.
- (3) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaft vom 14.10.2020 sowie des Rektorats der Fachhochschule Dortmund vom 18.11.2020.

Dortmund, den 19. November 2020

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaft
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick

Prof. Dr. Klinkenberg